

3. Der Minister für Verkehrswesen ist für die Durchführung der Zählung der Obstbäume an den Staats-, Bezirks- und Kreisstraßen, an den Wasserstraßen und im Bereich der Deutschen Reichsbahn unter Berücksichtigung der methodischen Festlegungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik verantwortlich.
4. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise sind für die Durchführung der Zählung der Obstbäume in den Gemeinden verantwortlich. Sie haben die Prüfung und Nachkontrolle der Zählung durch Obstbauexperten zu gewährleisten.

IX.

Rekonstruktion der Weinbaugebiete

1. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke Dresden und Halle werden beauftragt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedern der VdgB-Winzergenossenschaften und den Werkträgern der Volksweingüter zu sichern, daß im Rahmen der Rekonstruktion der Weinanbaugebiete bis

1965 bis 1970

Dresden	56 ha	weitere	50ha
Halle	30 ha	weitere	100ha

Reben in den Hanglagen der Flußtäler aufgepflanzt werden.

2. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke Dresden und Halle haben zu sichern, daß für den Weinbau Fachkräfte im VEG Weingut Dresden-Radebeul ausgebildet werden.

X.

Maßnahmen zur Sicherung der Baumschulproduktion

1. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke und Kreise haben in Zusammenarbeit mit den Werkträgern des Obstbaues, den Kreisverbänden der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter und den Massenorganisationen Maßnahmen zur Sicherung der Pflanzung von Obstgehölzen an Straßen und Wegen und der Ersatzpflanzung in den Haus- und Kleingärten zu treffen. Sie haben zu sichern, daß die jährlich in den Baumschulen vorhandenen Bestände an Obstbäumen der Pflanzung zugeführt werden.

Dabei sollte gewährleistet werden, daß im Frühjahr und Herbst 1963 die Pflanzung der verkaufsfertigen Obstgehölze erfolgt.¹

- I. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat zu veranlassen, daß auf der Grundlage des Perspektivplanes ab 1965 jährlich mindestens folgende Obstbäume zur Verfügung stehen:

500 000 Hochstämme
800 000 Viertelstämme
1 300 000 Spindeln
1 300 000 Beerensträucher

Die Anzucht dieser Obstgehölze muß sich vor allem auf Lagerobstsorten erstrecken.

3. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft hat über die WB Saat- und Pflanzgut zu sichern, daß die erforderlichen Sämlings- und Typenunterlagen bereitgestellt werden. Die Anzucht hat in den spezialisierten volkseigenen, genossenschaftlichen und halbstaatlichen Betrieben unter Kontrolle der Vereinigung Volkseigener Saatzucht- und Handelsbetriebe zu erfolgen und ist durch diese zu bilanzieren.

4. Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke haben zu veranlassen, daß die Betriebe, die Obstbäume für die Anpflanzung benötigen, diese in langfristigen Anzuchtverträgen mindestens 5 Jahre vor der Anpflanzung mit den Baumschulen binden und diese Mengen im Perspektivplan der Obstbaubetriebe aufgenommen werden.

5. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird zur Verbesserung der Qualität der Baumschulerzeugnisse verpflichtet, die Anerkennung der Obstgehölze, Beerensträucher und des Erdbeerpflanzgutes bis 31. März 1963 zu regeln.

6. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und der Vorsitzende des Rates des Bezirkes Dresden haben zur Sicherung einer einheitlichen wissenschaftlichen Anleitung der Baumschulproduktion und der Durchführung der Erhaltungszucht bei Erdbeerpflanzgut zu veranlassen, daß das VEG Baumschule Dresden-Tolkewitz als Leitbetrieb und zentraler Konsultationspunkt für Baumschulbetriebe ab 1. März 1963 der WB Saatgut unterstellt wird.

7. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft und der Vorsitzende des Rates des Bezirkes Dresden haben zu sichern, daß das Staatliche Kontor für landwirtschaftlichen Bedarf in Dresden mit der Versorgung aller Baumschulen der Deutschen Demokratischen Republik mit Baumschulbedarfsartikeln und Spezialmaschinen für Baumschulen ab 1. März 1963 beauftragt wird.

XI.

Entwicklungsprogramme für den Obstbau bei den örtlichen Staatsorganen

Die Vorsitzenden der Räte der Bezirke werden verpflichtet, zur Durchsetzung und auf der Grundlage dieses Beschlusses Entwicklungsprogramme bis 1970 für den Obstbau innerhalb ihres Bezirkes bis zum 30. Juni 1963 auszuarbeiten. Hierbei ist zu sichern, daß unter Einbeziehung von Obstbauern, Obstbauwissenschaftlern und aller Massenorganisationen ein einheitliches Programm für den Obstbau ausgearbeitet wird, in dem alle Maßnahmen zur

- Entwicklung des Obstanbaues an Straßen und
- Wegen;

Rekonstruktion der vorhandenen Obstanlagen und Obstanbaugebiete;

Bepflanzung der Kippen und Halden;

Entwicklung des Obstbaues auf Flächen der Forstwirtschaft;

Steigerung der Produktion von Obst in Haus-, Klein- und Siedlergärten;